

Förderrichtlinien

Schulsozialarbeit an öffentlichen Schulen

vom 01.06. 2023

1. Vorbemerkung

Die Richtlinien legen die Voraussetzungen, Rahmenbedingungen und Grundanforderungen für die Förderung der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen (im Folgenden auch Schulsozialarbeit benannt) durch den Ortenaukreis fest. Grundsätze, fachliche Standards und Handlungsprinzipien sowie die Ziele von Schulsozialarbeit werden in der Rahmenkonzeption Schulsozialarbeit ausgeführt.

2. Zuwendungszweck

Die Förderung der Schulsozialarbeit durch den Landkreis Ortenaukreis kommt für alle öffentlichen Schulen im Ortenaukreis in Betracht.

Unter Schulsozialarbeit ist die lebensweltbezogene und lebenslagenorientierte Unterstützung für junge Menschen im Zusammenwirken mit der Schule zu verstehen. Sie ist eine präventive Leistung der Jugendhilfe an der Schule und Beitrag zur ganzheitlichen Bildung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

3. Rechtliche Grundlagen

Der Ortenaukreis ist Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Nach § 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz Baden-Württemberg (LKJHG) hat er die grundsätzliche Verantwortung für die Planung, Bereitstellung und Förderung der Schulsozialarbeit. Die rechtlichen Grundlagen der Schulsozialarbeit sind in § 1 (Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe) und in § 13a (Schulsozialarbeit) in Verbindung mit §§ 79 (Gesamtverantwortung der Jugendhilfe), 80 (Jugendhilfeplanung) und 81 (strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen) des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) verankert.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger aller öffentlichen Schulen, an denen Schulsozialarbeit geleistet wird. Soweit der Schulträger nicht Anstellungsträger ist, werden Zuwendungen im Einvernehmen mit den Schulträgern direkt an die Anstellungsträger geleistet. Hierzu wird dem Jugendamt einmalig eine Zustimmungserklärung vorgelegt, aus der das Einverständnis des Schulträgers für die Antragstellung und die Erstellung des Verwendungsnachweises hervorgeht.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

5.1. Dienst und Fachaufsicht

Die Dienst- und Fachaufsicht ist beim Schulträger anzusiedeln. Diese kann auch an freie, qualifizierte Anstellungsträger übertragen werden.

Der Träger stellt sicher, dass der Öffentliche Jugendhilfeträger in die Umsetzung der Konzeption miteinbezogen und an Entscheidungen beteiligt wird.

5.2 Stellenumfang und Standort

Im Hinblick auf das breite Aufgabenspektrum muss der Stellenumfang pro Fachkraft mindestens 50 % einer Vollzeitstelle umfassen.

Sofern der Grundstandard von mindestens 50 % einer Vollzeitstelle pro Schulstandort gewährleistet ist, können weitere Teilzeitstellen mit einem Stellenumfang von mindestens 25 % am gleichen Schulstandort finanziell gefördert werden.

Die Zuständigkeit für bis zu drei Schularten an einem gemeinsamen Standort ist möglich, wenn

- sich die Schulen auf einem gemeinsamen Gelände (oder in unmittelbarer Nähe) befinden und
- die Kernaufgaben unter Berücksichtigung der Gesamtschülerzahl wahrgenommen werden können.

An Grundschulen und Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit unter 150 Schülerinnen und Schülern können im begründeten Einzelfall mindestens 50% einer Vollzeitstelle aufgeteilt auf zwei Schulstandorte gefördert werden, sofern an jedem Standort mindestens 25% angesiedelt sind und sich die Schulen in räumlicher Nähe unter Berücksichtigung der Strukturen des ländlichen Raums zueinander befinden.

Eine Förderung von Schulsozialarbeit an Schulen in unterschiedlicher Schulträgerschaft ist möglich. Hierbei einigen sich die Schulträger auf einen Anstellungsträger (einer der Schulträger oder freier qualifizierter Anstellungsträger).

Sofern durch die aktuelle Schulentwicklung Schulen geschlossen werden, an denen bereits Fachkräfte für Schulsozialarbeit eingesetzt sind, können die Träger in Abstimmung mit dem Jugendamt abweichende sachgerechte Einsatzmöglichkeiten vereinbaren.

5.3 Qualifikationen

Die Stellen für Schulsozialarbeit sind mit einem/r Sozialarbeiter/-in, Sozialpädagogen/-in oder einer Fachkraft mit vergleichbarer, gleichwertiger Qualifikation zu besetzen.

Gleichwertigkeit erfordert,

- dass ein Hochschulabschluss aus dem Bereich des Sozialwesens vorliegt oder
- dass ein Hochschulabschluss aus einer Bezugswissenschaft der Sozialen Arbeit, zzgl. einer Weiterbildung im psychosozialen Bereich oder mehrjähriger einschlägiger Berufserfahrung in der Jugendsozialarbeit vorliegt.

Im besonders gelagerten Einzelfall ist eine Förderung möglich, wenn der Stelleninhaber/die Stelleninhaberin

- einen der Sozialarbeit/der Sozialpädagogik artverwandten Hochschulabschluss hat oder
- sich in einem nach den Förderrichtlinien vorausgesetzten Studium befindet und dieses innerhalb eines vom Ortenaukreis festgesetzten Zeitraums erfolgreich abschließt.

5.4 Rahmenkonzeption und Kooperationsvereinbarung

Es besteht Einvernehmen zwischen Schule, Schulträger und ggf. Anstellungsträger über die Einrichtung und Durchführung der Schulsozialarbeit vor Ort. Die Rahmenkonzeption Schulsozialarbeit ist Grundlage für Kooperationsvereinbarungen und Standortkonzepte. Der Schulträger (und ggf. Anstellungsträger) erkennt mit dem Förderantrag die fachlichen Standards und Regelungen der Rahmenkonzeption an. Er verpflichtet sich die fachlichen Standards und Regelungen der Rahmenkonzeption umzusetzen, indem in gemeinsamen Kooperationsvereinbarungen die Leistungen der Partner konkretisiert werden. Das bedeutet auch, dass Gruppenangebote und Angebote der Schulsozialarbeit in der Kooperationsvereinbarung (Punkt 2) ausführlich formuliert werden. Der Träger hat die Möglichkeit auf der Grundlage der Rahmenkonzeption Standort- oder Gesamtkonzepte zu erstellen, die konkrete Besonderheiten vor Ort berücksichtigen.

6. Antragsverfahren

Die Antragstellung erfolgt durch einen Vordruck.

Über Neuanträge und Anträge auf Stellenerhöhung entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

Der Zuschuss wird auf Antrag für ein Förderjahr gewährt. Förderjahr und Bewilligungszeitraum entsprechen einem Schuljahr (01.08. - 31.07.).

6.1 Höhe der Förderung

Die Entscheidung über den Einsatz von Schulsozialarbeit sowie über den Stellenumfang trifft der Schulträger (ggf. der Anstellungsträger) in Abstimmung mit dem Landkreis.

Die Förderung durch den Landkreis erfolgt als Festbetragszuschuss in gleicher Höhe der Förderung des Landes Baden-Württemberg für die Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen. Teilzeitstellen werden anteilig gefördert. Der Zuschuss wird nicht gewährt

- für jeden Monat, in dem die geförderte Stelle überwiegend nicht besetzt ist;

- für Fachkräfte, für die dem Anstellungsträger keine Lohnkosten entstehen (z.B. Elternzeit, Krankengeld) und deren Personalstelle deshalb unbesetzt ist.

6.2 Antragsfristen für Folge- und Neuanträge

Folgeanträge (Stelle wurde im vorausgehenden Förderzeitraum bereits gefördert) und Neuanträge (Stelle wurde im vorausgehenden Förderzeitraum noch nicht gefördert) für eine Förderung im darauffolgenden Schuljahr müssen dem Landkreis spätestens am 31. Juli vorliegen.

Die Bewilligung der Neuanträge und der Anträge auf Stellenerhöhung erfolgt durch den Jugendhilfeausschuss (JHA). Dieser entscheidet nach Prüfung durch die Verwaltung in der auf die Antragstellung folgenden Sitzung.

Die Mittel werden zum 01.03. des Folgejahres ausbezahlt.

Personelle Änderungen sowie Veränderungen des Stellenumfanges oder des Einsatzortes sind dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.

7. Verwendungsnachweis

Ein Verwendungsnachweis (siehe Vorlage Verwendungsnachweis) für Schulsozialarbeit ist dem Jugendamt bis zum 31.10. einzureichen.